

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 213/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Marianne W [REDACTED],
 2. Isabell W [REDACTED],
 3. Thomas Miguel W [REDACTED],
- sämtlich wohnhaft L [REDACTED] p [REDACTED], Dep. F,
B [REDACTED], Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potzdamer Straße 106, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

Beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 9. November 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

Gründe

Das Berufungsgericht vermag nicht festzustellen, daß durch die Verhinderung der Ausübung eines Gebrauchsmusterrechts ein Vermögensschaden entstanden ist. Es legt dar, der Inhalt der Gebrauchsmustereintragung "Anordnung eines Halstüchchens als Halter bei Speiseeis in Stabform" sei nicht mehr aufklärbar. Die Verhinderung einer eigenen, angeblich geplanten Speiseeisproduktion hält das Berufungsgericht für nicht entschädigungsfähig, weil es sich um die bloße Verstellung einer künftigen Geschäftstätigkeit gehandelt habe.

110

- 3 -

Diese Begründung für die Abweisung der Klage veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Auf die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts kommt es nicht an.

Kai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)